



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 27. Januar 2024

Nr. 4

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Energiezentrale durch Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizkraftwerks in 59067 Hamm, Speicherstraße, für die Firma Brökelmann + Co Oelmühle GmbH + Co, Hafenstrasse 83, 59067 Hamm S. 37

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) für das Haushaltsjahr 2024 S. 38 – Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2022 für den EKOCity Abfallwirtschaftsverband S. 39

– Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Siegen-Wittgenstein – Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG S. 41 – Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung S. 43 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 46 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 46 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 46 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 47 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 47 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 47 – Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen S. 47 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 47

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 47

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTMACHUNGEN

48. Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Energiezentrale durch Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizkraftwerks in 59067 Hamm, Speicherstraße, für die Firma Brökelmann + Co Oelmühle GmbH + Co, Hafenstrasse 83, 59067 Hamm

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27. 01. 2024
900-0017171-0001/IBG-0001-G0013/23

Der Firma Brökelmann + Co Oelmühle GmbH + Co, Hafenstrasse 83, 59067 Hamm wurde auf ihren Antrag vom 15.03.2023 mit Datum vom 10.01.2024 – Az.: 900-0017171-0001/IBG-0001-G0013/23-Hö – die Genehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizkraftwerks in

59067 Hamm, Speicherstraße, Gemarkung Hamm, Flur 46, Flurstücke 173, 314, 315, 320, 306 und 307 erteilt. Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 19,25 MW und einer Brennstofflagerhalle (26,40 m x 35,80 m, geschlossen und überdacht),
2. Erhöhung der Leistung der vorhandenen Redundanzkessel von bisher insgesamt 19,4 MW auf 20 MW Feuerungswärmeleistung,
3. Optimierung der bestehenden Turbine (Gegendruckdampfturbine),
4. Optimierung der Wasseraufbereitung und
5. Stilllegung der Braunkohlestaubkessel 1 und 2, zeitgleich mit der Inbetriebnahme des Biomasseheizkraftwerkes.

Es werden im zukünftigen Betrieb im Wesentlichen Biomasse in Form von Holz verbrannt.
Die Kapazität der Anlage beträgt maximal 90.470 t/a mit einer maximalen Brennstoffmenge von ca. 10,9 t/h.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 65 BauO NRW für die Errichtung der baulichen Maßnahmen, die Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung sowie die Emissionsgenehmigung nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) mit ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Baurecht, Brandschutz sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

29.01.2024 bis einschließlich 13.02.2024

bei nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

- 1) Bezirksregierung Arnsberg**, Hansastrasse 19, 59821 Arnsberg, Dezernat 53, Raum 236
- 2) Stadtverwaltung Hamm, Bauordnungsamt**, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Raum A0.030, Kontakt: Herr Litschke (Tel.: 02381/17-4351; immissionsschutz@stadt.hamm.de)

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich. Für die Bezirksregierung Arnsberg unter den Telefonnummern: 02931/82-2264 oder 02931/82-2166 (Büroleitung).

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 10.01.2024 – Az.: 900-0017171-0001/IBG-0001-G0013/23-Hö kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden.

Hinweise:

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das beson-

dere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt. Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag

gez. Will

(462)

Abl. Bez Reg. Abg. 2024, S. 37

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

49. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) für das Haushaltsjahr 2024

Zweckverband Abfallwirtschaft Olpe, 11.01.2024 im Kreis Olpe (ZAKO)

Aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NRW 202) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NRW 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) mit Beschluss vom 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	9.917.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.917.100 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	9.917.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	9.707.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	40.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

dem Gesamtbetrag
der Auszahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf 131.000 EUR
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine **Ausgleichrücklage** ist nicht gebildet. Eine Inanspruchnahme findet insofern nicht statt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die vorläufige Verbandsumlage für das Haushaltsjahr wird gemäß § 14 der Zweckverbandssatzung auf 9.044.500,00 € festgesetzt. Sie ist von den Mitgliedern des Verbandes aufzubringen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe -ZAKO- für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes für die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 27.12.2023 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren wurde inzwischen abgeschlossen. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 10.01.2024 die Festsetzung der Verbandsumlage gemäß § 19 Abs. 2 GkG genehmigt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Bär

(Verbandsvorsteher)

(396)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 38

**50. Veröffentlichung des
Jahresabschlusses 2022 für den
EKOCity Abfallwirtschaftsverband**

EKOCity Abfallwirtschaftsverband Herne, 17.1.2024
Der Vorstandsvorsteher

1. Die Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes hat den Jahresabschluss des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes, Südstraße 10 in 44625 Herne für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 in ihrer Sitzung am 05. Mai 2023 festgestellt und dem Vorstandsvorsteher Entlastung erteilt.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes, Südstraße 10 in 44625 Herne, liegen im Verwaltungsgebäude der Entsorgung Herne AöR, Südstraße 10 in 44625 Herne, während der Geschäftszeiten bis zur Veröffentlichung des nächstfolgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme aus.
3. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co.KG, Dortmund, hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und den Lagebericht 2022 als Abschlussprüfer geprüft und dem vollständigen Jahresabschluss und dem Lagebericht mit Datum vom 17. März 2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
Herne, im Januar 2024

EKOCity Abfallwirtschaftsverband

gez. Der Vorstandsvorsteher

**BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN
ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den EKOCity Abfallwirtschaftsverband

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes- bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Den freiwillig erstellten Nachhaltigkeitsbericht in Abschnitt 5 des Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften

zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 102 Abs. 3 und Abs. 5 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen den freiwillig erstellten Nachhaltigkeitsbericht in Abschnitt 5 des Lageberichts.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten.

Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verbandsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der Vorschriften der EigVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen oder Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Verbandstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verbandsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

EKOCity Abfallwirtschaftsverband

gez. Der Vorstandsvorsteher

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 Abs. 3 und Abs. 5 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesent-

liche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Verbandstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Verbandstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt,

dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

EKOCity Abfallwirtschaftsverband

gez. Der Verbandsvorsteher

(1136)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 39

**51. Öffentliche Bekanntmachung
des Kreises Siegen-Wittgenstein
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über
das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung
gemäß § 7 Abs. 2 UVPG**

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 27.01.2024

- Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft
Sachgebiet Immissionsschutz -
70.1-970.0005/23/1.6.2-We

Vorhaben:

**Antrag der Volkswind GmbH, Gustav-Weißkopf-Str. 3,
27777 Ganderkesee auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Errichtung und zum Betrieb von vier Anlagen zur
Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von
mehr als 50 Metern im Außenbereich der Gemeinden
Burbach und Wilnsdorf an den Standorten**

WEA 01*:

Gemarkung: Gilsbach, Flur: 3, Flurstück: 174

WEA 02*:

Gemarkung: Gilsbach, Flur: 3, Flurstück: 169

WEA 03*:

Gemarkung: Gilsbach, Flur: 3, Flurstück: 161

WEA 05*:

Gemarkung: Wilden, Flur: 40, Flurstück: 30

*Die Antragstellerin hat bei der Nummerierung der WEA bewusst diese Nummerierung gewählt, Anlage WEA 4 ist bereits genehmigt.

Die Firma Volkswind GmbH, Gustav-Weißkopf-Str. 3 in 27777 Ganderkesee hat mit Datum vom 30.06.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern des Typs

Anlagennummer	Typ	Nabenhöhe	Gesamthöhe (über Gelände)
WEA 01	V162	119 m	200 m
WEA 02	V162	119 m	200 m
WEA 03	V162	148 m	229 m
WEA 05	V162	169 m	250 m

im Außenbereich der Gemeinden Burbach und Wilnsdorf an den vorgenannten Standorten beantragt.

Das beantragte Vorhaben ist unter Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt und bedarf daher grundsätzlich einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.6.3 der Anlage 1, Spalte 2, (S) zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen).

Demnach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Diese standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

1. Stufe der UVP-Vorprüfung

Bewertung des Vorhabens anhand der Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG:

Das Vorhaben soll im Außenbereich der Gemeinden Burbach und Wilnsdorf realisiert werden.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (Anlage 3 Nr. 2.3.1 UVPG):

Das Netzwerk Natura 2000 setzt sich aus FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten zusammen.

Innerhalb des 1.000 m-Radius um die WEA-Standorte sind keine Natura 2000-Gebiete ausgewiesen. Der Abstand (von WEA 2) zum nächsten FFH-Gebiet beträgt ca. 2.000 m, das Vogelschutzgebiet „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“ liegt ca. 4.000 m entfernt.

Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes derzeit nicht zu erwarten.

Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst (Anlage 3 Nr. 2.3.2 UVPG):

Naturschutzgebiet „Sehmbach-Quellgebiet“

Im Süden ragt das Naturschutzgebiet (NSG) „Sehmbach-Quellgebiet“ (N3 lt. Landschaftsplan Burbach bzw. SI-044) kleinflächig in den 1.000 m-Radius um die WEA-Standorte hinein. Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes erfolgte zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Bachtals und Bach-Quellgebietes mit natürlichen und naturnahen Quell-, Bach-, Auen- und Talhanglebensräumen, insbesondere von

- Wacholderheide, RLP 2/2 (stark gefährdet)
- Silikat-Magerrasen
- Borstgrasrasen, RLP 2/2
- Quellfluren, RLP 3/3 (gefährdet)
- Trockene Heide, RLP 3/2
- Nass- und Feuchtgrünland in Form von Pfeifengraswiesen, RLP 1/1 (von dem Erlöschen
- bzw. von der Vernichtung bedroht), FFH-Lebensraum, von Waldbinsenwiesen, RLP 3/3,
- von Sumpfdotterblumenwiesen und von Kleinseggenriedern, RLP 2/2
- naturnahen Bachabschnitten

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Naturschutzgebiet „Bahlenbachseifen“

Darüber hinaus befindet sich das NSG „Bahlenbachseifen“ in etwa 560 m Entfernung südwestlich zum nächsten WEA-Standort (WEA 2). Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes erfolgte zum Schutz und zur Entwicklung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume eines naturnahen, überwiegend landwirtschaftlich extensiv genutzten Grünlandtales und Laubwaldkomplexen mit entsprechenden Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von

- naturnaher Bach/ Fließgewässer
- bachbegleitende Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (prioritärer FFH-Lebensraumtyp 91E0)
- orchideenreiches Nass- und Feuchtgrünland
- Grünlandbrachen und Uferhochstaudensäume
- Hainsimsen-Buchenwald (FFH-Lebensrautyp)
- Eichen-Buchenwald

Einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Feucht- und Nassgrünlandbereiche, Fließgewässer, Buchenwälder und bachbegleitender Ufergehölze.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgte zusätzlich zur Erhaltung und Wiederherstellung der oben genannten Lebensräume sowie der Vorkommen von Eisvogel, Schwarzspecht, Grauspecht, Mittelspecht, Hohltaube, Neunauge und Dunkelblauem Ameisenbläuling

als Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie und EU-Vogelschutzrichtlinie.

Die Standorte der Anlagen liegen außerhalb von Naturschutzgebieten. Eine Betroffenheit von Naturschutzgebieten ist daher nicht zu erwarten.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst (Anlage 3 Nr. 2.3.3 UVPG):

Ein Nationalpark und Nationale Naturmonumente sind nicht betroffen.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (Anlage 3 Nr. 2.3.4 UVPG):

Die Standorte der WEA 1 – 3 liegen im Landschaftsschutzgebiet „LSG Burbach“, der Standort der WEA 5 (Mastfuß) liegt im Landschaftsschutzgebiet „LSG Wilnsdorf“. Über die Beeinträchtigung muss nicht entschieden werden.

Biosphärenreservate sind nicht betroffen.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Anlage 3 Nr. 2.3.5 UVPG):

Das nächstgelegene Naturdenkmal „5 Buchen“ (ND 6 lt. Landschaftsplan Neunkirchen“) befindet sich in etwa 500 m Entfernung westlich zum nächsten WEA-Standort (WEA 1).

Durch die Entfernung zum geplanten Vorhaben liegt keine Betroffenheit des o.g. Naturdenkmals oder anderer Naturdenkmäler vor.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (Anlage 3 Nr. 2.3.6 UVPG):

Der nächstgelegene nach § 29 BNatSchG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteil (LB) „Feuchtwaldkomplex und Stauteich Wildebach“ (LB 8 lt. Landschaftsplan Wilnsdorf) befindet sich in etwa 250 m Entfernung zu WEA 5. Der gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteil „Haldenfläche Hirzenstück“ (LB 20 lt. Landschaftsplan Wilnsdorf) liegt ca. 300 m von WEA 1 entfernt. Darüber hinaus sind im 1.000 m-Radius um die WEA-Standorte keine gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile zu finden.

Eine direkte Betroffenheit der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile ist aufgrund der Entfernung zur Planung nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung ist durch die Planung nicht zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (Anlage 3 Nr. 2.3.7 UVPG):

Eine Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen ist aufgrund der Entfernung zu den WEA-Standorten auszuschließen.

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (Anlage 3 Nr. 2.3.8 UVPG):

Der Standort befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Demnach ist nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen.

Heilquellenschutzgebiete sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Daher kommt es zu keinen Auswirkungen auf die v.g. Gebiete.

Auswirkungen auf festgesetztes Überschwemmungsgebiet sind aufgrund der Entfernung zum Gewässer nicht zu erwarten.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Anlage 3 Nr. 2.3.9 UVPG):

Ein Gebiet, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten wird ist nicht vorhanden. Daher hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (Anlage 3 Nr. 2.3.10 UVPG):

Der Abstand zu geschlossener Wohnbebauung beträgt mindestens 1.000 m. Demnach hier keine Betroffenheit.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Anlage 3 Nr. 2.3.11 UVPG):

Baudenkmäler oder bekannte Bodendenkmäler sind im Bereich der geplanten Anlage nicht bekannt.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat in der 1. Stufe ergeben, dass bei dem hier in Rede stehenden Neuvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Somit besteht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG **keine UVP-Pflicht**.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

gez. Weber

(1044)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 41

52. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

RVR Ruhr Grün Essen, den 08.01.2024
des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S.644 ber. 2005 S. 15) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 08.12.2023 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2022 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 35.085.244,52 €
- mit einem Eigenkapital von 9.354.845,66 €
- mit einem Verlustausgleich von 11.780.500,00 € durch den Regionalverband Ruhr
- mit einem RVR-Zuschuss in das eigene Vermögen RVR Ruhr Grün von 1.598.517,39 €
- und einem Jahresüberschuss von 1.180.842,00 €

analog § 97 (2) i.V.m. § 96 (1) Gemeindeordnung NRW und gem. § 26 (2) Eigenbetriebsverordnung NRW festgestellt. Die Verbandsversammlung beschließt gem. § 96 (1) GO NRW und § 26 (3) EigVO NRW den Jahresüberschuss von 1.180.842,00 € im Jahr 2023 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Dem Betriebsausschuss wird gem. § 4 EigVO NRW durch die Verbandsversammlung Entlastung erteilt.

2. Abschließender Vermerk der Märkischen Revision GmbH:

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2022 hat sich RVR Ruhr Grün der Märkischen Revision GmbH bedient.

Diese hat mit Datum vom 13.09.2023 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Teilergebnisrechnungen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang - einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungs-

mäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den landes- und kommunalrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellte deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentli-

che Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr, Gutenbergstraße 47, 45128 Essen, Zimmer Nr. 014, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 kann zudem im Gremieninformationssystem des Regionalverbandes Ruhr eingesehen werden (Drucksache Nr. 14/1208).

gez. Holger Böse

Betriebsleiter

(1116)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 43

53. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE87 4305 0001 0305 3035 05 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE87 4305 0001 0305 3035 05 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27.01.2024, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

T 1/24

Bochum, 11.01.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 46

54. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE71 4305 0001 0325 1403 90 und des Sparkassenbuches Nr. DE73 4305 0001 0325 1445 25 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) DE71 4305 0001 0325 1403 90 und des Sparkassenbuches Nr. DE73 4305 0001 0325 1445 25 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27.01.2024, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

F 2/24

Bochum, 11.01.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(97) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 46

55. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 21.09.2023 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE13 4305 0001 0308 1963 10 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE13 4305 0001 0308 1963 10 wird für kraftlos erklärt.

A 82/23

Bochum, 08.01.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 46

56. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommenen, am 21.09.2023 aufgebote Sparurkunden Nrn. DE60 4305 0001 0303 1972 48, DE21 4305 0001 0303 1972 71 und DE50 4305 0001 0348 5411 45 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE60 4305 0001 0303 1972 48, DE21 4305 0001 0303 1972 71 und DE50 4305 0001 0348 5411 45 werden für kraftlos erklärt.

W 84/23

Bochum, 08.01.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 46

57. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 21.09.2023 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE82 4305 0001 0302 6623 82 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE82 4305 0001 0302 6623 82 wird für kraftlos erklärt.

R 85/23

Bochum, 08.01.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 46

58. **Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 730 369 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 12.01.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 46

59. **Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 756 570 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 12.01.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 46

**60. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 658 746 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 16.01.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 47

**61. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hellweg-Lippe**

Das von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 40 110 843 ist am 13.10.2023 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 16.01.2024

Sparkasse Hellweg-Lippe

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 47

**62. Aufgebot der
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 302 763 669 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 08.01.2024

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier. gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 47

63. Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen

Der Vorstand der Sparkasse Siegen hat gemäß § 13 Abs. 2 Pkt. 6 SpkVO heute wie folgt beschlossen:

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch Konto-Nr.: 347 300 139, wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Seite geltend gemacht wurden.

Siegen, 10.01.2024

Sparkasse Siegen

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 47

64. Aufgebot der Sparkasse Witten

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 301 545 760 und 301 633 426, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 09.01.2024

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 47

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Als gemeinschaftlich zur Vertretung berechnete Liquidatoren des „Babysitter-Kompass e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 7637, mit dem Sitz in Dortmund, machen wir die am 26.02.2022 beschlossene Auflösung des Vereins hierdurch bekannt.

Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei uns schriftlich anzumelden. Die Anschrift des Vereins lautet:

Babysitter-Kompass e.V., c/o Nina Rütter, Luisenstraße 38, 44137 Dortmund.

Die Liquidatoren. (55)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Förderverein des Netphener Gesangvereins 1861 e.V.“ wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.10.2023 aufgelöst. Die Auflösung wurde im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen als Registergericht am 10.01.2024 eingetragen (Vereinsregister-Nr. 2488).

Die Gläubiger des Vereins „Förderverein des Netphener Gesangvereins 1861 e.V.“ werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Eva Kämpfer, Neuwiese 10, 57250 Netphen,

Arnold Ulrich Göbel, An der Netphe 37, 57250 Netphen.

(55)

Hausaufgaben machen. Ein Wunsch, den wir Millionen Kindern erfüllen.

Aruna, ein Junge aus Sierra Leone, musste früher arbeiten. Heute geht er in die Schule. Wie er seinen Traum verwirklichen konnte, erfahren Sie unter: brot-fuer-die-welt.de/hausaufgaben

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einwendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>